



Bundesamt  
für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe  
Postfach 1867, 53008 Bonn

**Nur als elektronische Post**

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und  
Migration Baden-Württemberg  
Willy-Brandt-Straße 41  
70173 Stuttgart

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für  
Integration  
Odeonsplatz 3  
80539 München

Senatsverwaltung für Inneres und Sport  
Klosterstraße 47  
10179 Berlin

Berliner Feuerwehr  
Serviceeinheit Fahrzeuge und Geräte Bundesfahr-  
zeuge des Katastrophenschutz  
10150 Berlin

Ministerium des Innern und für Kommunales  
des Landes Brandenburg  
Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13  
14467 Potsdam

Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Inneres und Sport  
Contrescarpe 22 / 24  
28203 Bremen

Freie und Hansestadt Hamburg  
-Behörde für Inneres und Sport-  
Amt für Innere Verwaltung und Planung  
Katastrophen-, Brand- und Bevölkerungsschutz  
Johanniswall 4  
20095 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Inneres und Sport  
-Feuerwehr-  
Westphalensweg 1  
20099 Hamburg

**Jürgen Ritter**  
Referent

HAUSANSCHRIFT  
Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 1867, 53008 Bonn

TEL 022899-550-4603  
FAX 022899-10550-4603

Juergen.Ritter@bbk.bund.de  
www.bbk.bund.de

BANKVERBINDUNG  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken

KONTO  
NR. 590 010 20 (BLZ 590 000 00)  
IBAN DE81590000000059001020  
BIC MARKDEF 1590  
UST-IDNR. DE236712273

SERVICEZEIT  
Anrufe bitte möglichst:  
Mo. bis Do. 08.00–16.30 Uhr  
Fr. 08.00–15.00 Uhr



**BBK.** Gemeinsam handeln. Sicher leben.





Seite 2 von 7

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden

Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1  
19055 Schwerin

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der  
Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Graf-Yorck-Straße 6  
19061 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und  
Sport  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Ministerium des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Haroldstraße 5  
40213 Düsseldorf

Ministerium des Innern und für Sport  
Rheinland-Pfalz  
Schillerplatz 3 – 5  
55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Willi-Brandt-Platz 3  
54290 Trier

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport  
Franz-Josef-Röder-Straße 21  
66119 Saarbrücken

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Wilhelm-Buck-Straße 2 – 4  
01097 Dresden



Seite 3 von 7

Landesdirektion Sachsen  
Dienststelle Chemnitz  
Referat 25  
Altchemnitzer Straße 41  
09120 Chemnitz

Ministerium für Inneres und Sport  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Halberstädter Straße 2/am "Platz des 17. Juni"  
39112 Magdeburg

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Str. 2  
06112 Halle (Saale)

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und  
Integration des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

Thüringer Ministerium  
für Inneres und Kommunales  
Steigerstraße 24  
99096 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

nachrichtlich

Arbeiter-Samariter-Bund e.V.  
-Bundesgeschäftsstelle-  
Sülzburgstraße 140  
50937 Köln

Deutsches Rotes Kreuz e.V.  
-Generalsekretariat-  
Carstennstraße 58  
12205 Berlin



Seite 4 von 7

Malteser Hilfsdienst e.V.  
-Generalsekretariat-  
Kalker Hauptstraße 22 – 24  
51103 Köln

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.  
-Bundesgeschäftsstelle-  
Im Niedernfeld 2  
31542 Bad Nenndorf

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.  
-Bundesgeschäftsstelle-  
Lützowstraße 94  
10785 Berlin

Deutscher Feuerwehrverband e. V.  
-Bundesgeschäftsstelle-  
Reinhardtstraße 25  
10117 Berlin

**Betreff: Bundeseigene Ausstattung des ergänzenden Katastrophenschutzes der Länder**

Verwendung der Bundesausstattung für humanitäre Hilfsmaßnahmen, Hilfstransporte und sonstige Hilfeleistungen im Ausland

**Bezug: § 26 Abs. 3 ZSKG**

**Aktenzeichen: III.5 – 561 – 00/ Ausland**

**Datum: Bonn, 03.04.2018**

Seite 4 von 7

Aufgrund aktueller Anfragen zur Verwendung von bundeseigenen Fahrzeugen des ergänzenden Katastrophenschutzes der Länder im Ausland wird das diesbezügliche Rundschreiben – ZfZ T A Besch-692-08 – vom 07.01.2003 aufgehoben und durch die nachstehenden Regelungen ersetzt.

1. Vor dem Hintergrund der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der humanitären Hilfe wird zugelassen, dass die für Zivilschutzzwecke beschaffte Ausstattung des Bundes für humanitäre Hilfsmaßnahmen, Hilfstransporte und sonstige entspre-



chende Hilfeleistungen im Ausland verwendet werden kann. Auf § 26 Abs. 3 ZSKG und den damit verbundenen Grenzen in den satzungsrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen privaten Organisationen wird hingewiesen.

Gleichzeitig wird zugelassen, dass bundeseigene Fahrzeuge und Ausstattung für Zwecke geeigneter Ausbildungsmaßnahmen (z. B. Übungen) im grenzüberschreitenden Katastrophenschutz Verwendung finden dürfen.

2. Die Entscheidung über die nicht vom Bund veranlasste Verwendung von Bundesausstattung bei Auslandsfahrten im Rahmen von humanitären Hilfsmaßnahmen, Hilfstransporten und sonstigen Hilfeleistungen sowie im Rahmen von Ausbildungsmaßnahmen im grenzüberschreitenden Katastrophenschutz im Ausland trifft die zuständige oberste Landesbehörde. Die Entscheidungsbefugnis kann auch auf die jeweils zuständigen Mittelbehörden bzw. auf die untere Katastrophenschutzbehörde delegiert werden.
3. Die Zustimmung zu einer nicht vom Bund veranlassten Verwendung von Bundesausstattung bei Auslandsfahrten im Rahmen von humanitären Hilfsmaßnahmen, Hilfstransporten und sonstigen Hilfeleistungen sowie im Rahmen von Ausbildungsmaßnahmen im grenzüberschreitenden Katastrophenschutz im Ausland darf nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
  - a) Die Aufgabenerledigung des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes darf nicht beeinträchtigt werden.
  - b) Die Nichtverfügbarkeit der Fahrzeuge und der Ausstattung am Standort kann toleriert werden.
  - c) Die grundsätzliche Einsatzbereitschaft im Zivil- und Katastrophenschutz insbesondere im Zusammenwirken der Einheiten darf nicht gefährdet sein.
  - d) Der Bund ist in jedem Fall von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
  - e) Nach Abschluss einer Maßnahme mit Verwendung der Bundesausstattung im Ausland ist der ordnungsgemäße Zustand so wiederherzustellen, als wenn die Verwendung im Ausland nicht stattgefunden hätte. Die vollständige Haftung trifft die für die Durchfüh-



- nung der Auslandsfahrt verantwortliche Hilfsorganisation bzw. die entsprechend handelnde Gebietskörperschaft.
- f) Für die bundeseigenen Fahrzeuge, die im Rahmen einer Auslandsfahrt eingesetzt werden sollen, ist in jedem Fall eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Vor der beabsichtigten Durchführung von nicht vom Bund veranlassten Auslandsfahrten im Rahmen von humanitären Hilfsmaßnahmen, Hilfs-transporten und sonstigen Hilfeleistungen sowie im Rahmen von Ausbildungsmaßnahmen im grenzüberschreitenden Katastrophenschutz im Ausland haben die verantwortlichen Organisationen bzw. Gebietskörperschaften sicherzustellen, dass die im jeweiligen Ausland gültigen Straßenverkehrsvorschriften sowie die nationalen Vorschriften für das Führen von nicht eigenen Kraftfahrzeugen beachtet werden<sup>1</sup>.
5. Hinsichtlich der verbauten und betriebsfähigen BOS-Funktechnik ist von den verantwortlichen Organisationen bzw. Gebietskörperschaften vor der Durchführung einer Auslandsfahrt zu prüfen, ob eine Außerbetriebnahme oder gar Deinstallation der BOS-Funktechnik wegen der jeweiligen nationalen Vorschriften im In- und Ausland erforderlich ist.
6. Zum 31.03. eines jeden Jahres ist dem BBK eine Aufstellung über die im Vorjahr durchgeführten Auslandsverwendungen von bundesfinanzierten Fahrzeugen und Ausstattung zu übermitteln. In dieser Aufstellung müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:
- a) Fahrzeugbezeichnung bzw. Ausstattungsbezeichnung
  - b) Amtl. Kennzeichen des Fahrzeuges
  - c) Fahrtziel(e) im Ausland
  - d) Datum der Auslandsfahrt (von-bis)
  - e) Fahrtzweck
  - f) Organisation oder Gebietskörperschaft, die die Auslandsfahrt durchgeführt hat
7. Ein Gebrauchsentsgelt wird wie bisher bis auf weiteres nicht erhoben.

---

<sup>1</sup> Es wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, dass z. B. in verschiedenen Ländern die Pflicht besteht, eine (beglaubigte) Vollmacht des Fahrzeugbesitzers mitzuführen, die zur Nutzung des jeweiligen Fahrzeuges berechtigt.



Seite 7 von 7

Ich bitte, Ihre nachgeordneten Behörden bzw. die Ortsgliederungen der nach § 26 Abs. 1 ZSKG im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Organisationen über die vorstehenden Regelungen entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

Gullotta